

Was ist zu tun?

II. Familienangelegenheiten

Geburt: Mündliche Anmeldung innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Standesamt (siehe Straßenführer) durch ehelichen Vater, Hebamme, Arzt oder andere von der Geburt Unterrichtete, bei Geburt in öffentlicher Anstalt durch die Anstalt. Vorlage von Meldeschein, Heiratsurkunde und, wenn vorhanden, Familienbuch erforderlich. Vornamen möglichst sofort angeben; sie müssen deutsch sein, nur in Ausnahmefällen sind ausländische Vornamen gestattet; in Zweifelsfällen erteilt der Standesbeamte Auskunft.

Taufe: Erforderliche Papiere: Interimsgeburtsschein, kirchlicher Trauschein der Eltern, Meldeschein. Anmeldung möglichst bei der zuständigen Kirchenkanzlei (s. Straßenführ.). Kostenfrei.

Impfung: Erstimpfung vor dem Ende des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Wiederimpfung vor dem Abschluss des 12. Lebensjahres. Aufforderung durch die Polizeibehörde zu den Impfterminen. Impfung in der Impfstalt, Brennerstr. 81, Eingang Bülastraße, (Impfsitzungen Band I, Behördenenteil) oder durch einen Arzt. Für Zurückstellung bei krankhaften Zuständen ärztliches Zeugnis erforderlich.

Schulpflicht: siehe unter IV. Erziehungsfragen.

Eheschließung: Persönliche Bestellung des Aufgebots durch beide Verlobte bei einem Standesamt (siehe Straßenführer), in dessen Bezirk einer von ihnen wohnt, bei volljährigen, nicht verheirateten deutschen Staatsangehörigen genügen folgende Urkunden: Geburtsurkunden, Heiratsurkunden der Eltern, polizeiliche Anmeldebescheinigung, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit nicht aus den Anmeldebescheinigungen ersichtlich. Über weitere Ehefordernisse bei Verheirateten und Eheverlobte erteilt der Standesbeamte Auskunft. Bei kirchlicher Trauung erforderliche Papiere: Bescheinigung des Standesamts über die Anordnung des Aufgebots, Tauf- und Konfirmationsscheine, außerdem vor Vollzug die standesamtliche Bescheinigung der Eheschließung. Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei (Wohnung der Braut). Kostenfrei.

Egestandsdarlehen: Vordruck für Antragstellung wird vom Standesamt nach Bestellung des Aufgebots unentgeltlich abgegeben. Antrag beim Bezirk des Wohnsitzes des zukünftigen Ehemanns zeitig vor der Eheschließung. Voraussetzung: Bescheinigung des Arbeitgebers, daß die künftige Ehefrau während der letzten zwei Jahre neun Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die Geschäfte, in denen Bedarfsdeckungscheine in Zahlung genommen werden, sind durch Aushang der Genehmigung kenntlich. Im Branchenenteil des Adreßbuches weist folgendes Zeichen auf solche Geschäfte hin.

Kinderbeihilfen: Vordrucke bei der Polizeibehörde des Antragstellers. Bedarfsdeckungscheine werden in allen Geschäften angenommen, die durch Aushang der Genehmigung kenntlich sind; siehe auch im Branchenenteil das Zeichen für berechnete Annahmestellen.

Todesfall: Mündliche Anmeldung spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt. In dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, unter Vorlegung der Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen und einer ärztlichen Todesbescheinigung. Beratung und Hilfe durch die Beerdigungsunternehmer (siehe Branchenenteil). Bei Todesfall in einer öffentlichen Anstalt: Anmeldung durch die Anstalt. Kirchliche Trauerfeier: Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei oder im Friedhofsparrant, Hamburg 20, Orchideenstieg 83, Sprr. 527649, Sprechzeit 17-19 Uhr. Kostenfrei.

Urkundenbeschaffung: Anträge bei dem für den Ort der Geburt, der Eheschließung oder des Todes zuständigen Standesamt. Auskünfte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 in Alt-Hamburg beim Archiv der Hansestadt Hamburg im Rathaus.

III. Meldewesen

Meldepflicht: Meldevordrucke in dreifacher Ausfertigung in einem Papierwarengeschäft (siehe Branchenenteil) kaufen, sorgfältig ausfüllen (besonders auf deutsche Durchschrift des dem Meldenden als Ausweis dienenden 3. Meldevordrucks achten), Unterschrift des Hauseigentümers oder Verwalters, bei Untermietern auch des Wohnungseigentümers. Zutritt: Anmeldung mit weißem Meldevordruck unter Abgabe des grünen Abmeldebescheins binnen drei Tagen (bei Ausländern binnen 24 Stunden) bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer).

Wegzug: Abmeldung mit grünem Meldevordruck und Meldeschein innerhalb drei Tagen bei dem zuständigen Polizeirevier. Umzug innerhalb der Stadt: Anmeldung mit weißem Meldevordruck und Meldeschein bei dem für die neue Wohnung zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer). Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebühre kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Auszug eines Mieters/Untermieters: Der Auszug eines Mieters ist vom Hauseigentümer (Verwalter), der eines Untermieters vom Wohnungsgeber der Meldebühre binnen drei Tagen (bei Ausländern binnen 24 Stunden) schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist zu bescheinigen, daß die Mitteilung des Wohnungsgebers vom Hauseigentümer (Verwalter) mit unterschrieben wird.

Bescheinigungen aller Art, Führungsergebnisse, Kennkarten, Reisepässe, Staatsangehörigkeitsausweise: Anträge beim zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer) anbringen. Die gewünschten Papiere können, soweit sie nicht durch die Post übersandt werden, nach Ausfertigung bei dem Wohnrevier in Empfang genommen werden.

IV. Erziehungsfragen

Schulpflicht: Die Volksschulpflicht, die acht Jahre dauert, beginnt vom Jahre 1943 an für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres.

Über den Übergang in eine mittlere oder höhere Schule erteilen die Volksschulen Auskunft.

Kindergärten: Verzeichnis, Behördenenteil

Volksschulen: Verzeichnis, Behördenenteil

Mittelschulen: Verzeichnis, Behördenenteil

Höhere Schulen: Verzeichnis, Behördenenteil

Berufsschulen: Die Berufsschulpflicht, die nach Beendigung der Volksschulpflicht beginnt, dauert drei Jahre. Näheres unter Wissenswertes.

Fachschulen: Siehe Behördenenteil und Wissenswertes.

Universität: Siehe Behördenenteil

V. Dienst- und Leistungspflichten

Arbeitsdienst- und Wehrpflicht: Jeder Deutsche ist arbeitsdienst- und wehrpflichtig.

Die Arbeitsdienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr möglich.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist vom vollendeten 17. Lebensjahr ab möglich.

Jeder Dienstpflichtige eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ist verpflichtet, sich bei der für ihn zuständigen polizeilichen Meldebühre zu melden. Der Antrag auf Zurückstellung muß der polizeilichen Meldebühre vorgelegt werden. Freiwillige müssen vor der Hebung bei einem Wehrmachtsteil bei der polizeilichen Meldebühre die Ausstellung eines Freiwilligenbescheins erwirken.

Arbeitspflicht: Deutsche Staatsangehörige können verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

Wehrleistungspflicht: Die Bewohner des Reichsgebietes, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens, sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen für Wehrzwecke verpflichtet, ferner auch die Gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

Luftschutzpflicht: Alle deutschen Reichsangehörigen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind, ebenso auch Ausländer und Staatenlose die im Deutschen Reich wohnen oder Vermögen haben, sowie Personenvereinigungen jeder Art. Die Luftschutzpflicht zerfällt in drei Teile: die Luftschutzdienstpflicht, die Luftschutzeschlebstungspflicht und die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur Luftschutzdienstpflicht werden im Frieden Kranke und gebrechliche Personen nicht herangezogen. Die Feststellung, wer als krank oder gebrechlich anzusehen ist, wird durch amtsärztliche Untersuchung getroffen auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters (in Hamburg Luftschutzreviers).

VI. Arbeitsverhältnisse

Kündigung: Die Kündigungsfristen richten sich nach den tariflichen Bestimmungen. Wenn keine Abmachungen bestehen, Kündigungsfristen für gewerbliche Arbeiter:

- Gesellen und Gehilfen: an jedem Tage auf 14 Tage;
 - für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
- Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
- Kündigung von Hausgehilfinnen am 15. zum Schluss des Kalendermonats.